

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen**

**Rheinländer, Karl Ludwig Theodor**

**Carlsruhe, 1825**

§ 12. Wann und durch wen die Gemeinds-Rechnung gefertigt werden  
müsse

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

minsegerlohn, Kapitalzins, für gelieferte Ziegeln &c. Wenn schon ein und der nemliche Mann das Geld empfängt, so muß doch für jedes eine besondere Quittung ausgefertigt werden. Quittungen von Weibspersonen, Handelsfrauen ausgenommen, sind ohne die Mitunterschrift ihres Beystandes nicht vollgültig. (RS. 515 a). Ehefrauen müssen besondere Vollmacht vom Ehemann haben, um Namens desselben vollgültig quittiren zu können. (RS. 1426. 1427. 217).

Viele Handwerksleute haben die Gewohnheit, wenn sie einen dem Verrechner übergebenen Zettel bezahlt kriegen, nur über ihren Namen schreiben: den Empfang, oder: empfangen, ohne ihren Namen noch einmal darunter zu schreiben. Eine Quittung auf diese Art, beweist nicht, und kann den Verrechner obendrein verdächtig machen, als hätte er den Empfang über den Namen des Handwerksmanns selbst geschrieben oder durch jemand schreiben lassen. Wie die Quittung seyn muß, siehe auf der Beylage Nro. 5.

Kann ein Geld-Empfänger seinen Namen nicht schreiben, so muß ein glaubwürdiger bekannter Mann das etwa gemachte Handzeichen und die geschene Zahlung attestiren; denn ein Handzeichen ohne eine solche Attestation gilt nichts. (Siehe Beylage Nro. 5).

Alle Ausstände muß der Verrechner soviel möglich eingezogen haben, es sey nun vermittelst der Klage bey dem ersten Ortsvorgesetzten oder bey dem Amt. Hat der Gemeindsrechner alles dieses richtig beobachtet, sein Abrechnungsbuch und Tagbuch richtig geführt; so ist er zu Stellung seiner Rechnung gehörig vorbereitet.

§. 12.

Wann und durch wen die Gemeinds-Rechnung gefertigt werden müsse.

Alljährlich auf den 23ten April, in einigen Kreisen auf den 1sten May, ist das Rechnungsjahr zu Ende. Alle neue Einnahmen und alle neue Ausgaben, welche nicht zur alten Rechnung noch gehören, werden in das neue Abrechnungsbuch und in das neue Tagbuch eingetragen; auch werden die neuen Zettel oder Beylagen wieder besonders gethan, und nicht mit den Alten des vorigen Jahrs vermengt, wenn schon die Rechnung vom verfloffenen Jahr noch nicht gestellt ist.

Will aber jemand noch etwas zahlen, was er in die Rechnung des verfloffenen Jahres schuldig worden ist, so schreibt man diese Zahlungen, wenn sie bis zum 1ten Juny erfolgen, in das alte Abrechnungsbuch und in das alte Tagbuch ein; alsdann aber nicht mehr, weil nun alle ausgebliebene Zahlungen vom verfloffenen Jahr in das neue Abrechnungsbuch als Ausstand (siehe oben S. 6.) übergetragen, und die alten Rechnungsbücher, für geschlossen anzusehen sind. Ebenso hält man es mit der Zahlung, z. B. der verfallenen Diäten und Tagelöhne, die der Verrechner aus der Kasse bezahlen muß.

Der Gemeindevorrechner darf seine Rechnung selbst stellen, wenn er hinlängliche Rechnungskenntnisse hat; er darf sie auch von einem andern tüchtigen Mann, nach seiner Wahl, stellen lassen, nur muß dieser Rechnungsfertiger, im Falle er nicht vorher Theilungs- oder Rechnungsscribent war, sich ausweisen können, daß er dergleichen Rechnungen zu stellen für tüchtig erkannt ist. Läßt der Rechner sie durch einen Untüchtigen stellen, so muß er sie auf seine Kosten durch den Revisorats-Commissair umarbeiten lassen.

In den nächsten 4 Wochen nach dem Jahreschluß soll die Rechnung gefertigt werden. Organif. v. 1809. Anlage B. S. 9).

**Anmerkung.** Eine für den Bauerömann brauchbare Anleitung zur Selbststellung der Gemeindevrechnung ist keine leichte Aufgabe. Es ist beinahe eben das, als wenn mich jemand durch ein Buch zum Doctor machen wollte. Es bleibt daher ein frommer Wunsch, daß der Bauerömann, im Allgemeinen genommen, es dahin bringen möchte, seine Rechnung selbst zu stellen; unter 20 Ortsgemeindevrechnern ist kaum einer, der es neben den vielen Sorgen und anstrengenden Geschäften für den Feldbau soweit bringt, daß er es kann.

Wenn der Rechner seine Rechnung nicht selbst stellt, oder durch einen andern Mann, der es versteht, stellen läßt; so ist der vom Amtsrevisorat angestellte Commissair derjenige, der sie stellt. Dieser ist auch jedem andern vorzuziehen, weil er die Verhältnisse des Orts und der Gemeinde gewöhnlich besser kennt, als ein Fremder, und obendrein seine Ehre und seinen Credit darin sucht, richtige Arbeit zu liefern.

Sobald dieser nun kommt um die Rechnung zu stellen, so übergibt ihm der Rechner alle seine Rechnungsbücher

und Papiere, und der Commissär wird dann das weitere schon besorgen, und die Rechnung fertig machen. Sobald die Rechnung gestellt ist, wird berechnet, wieviel Geld in der Kasse seyn muß. Darauf wird dieselbe in Beyseyn des Ortsvorgesetzten gestürzt, oder nachgezählt, ob sie mit der Rechnung übereinstimme oder nicht. Findet es sich nicht übereinstimmend, daß nemlich um ein Merkliches zu wenig oder zu viel in der Kasse ist, so muß der Verrechner auf einen, wie auf den andern Fall sich darüber verantworten. Sein Tagbuch aber muß, wie oben S. 7. schon steht, ihm die beste Verantwortung abgeben. Wie es aussieht, wenn ein Rechner das Geld, das er in der Kasse haben soll, nicht hat; siehe am Ende des S. 15.

§. 13.

Was der Gemeindevorrechner zu thun habe, wenn seine Rechnung gestellt ist.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie mit den Beylagen 14 Tage lang auf der Gemeindestube zur Einsicht eines jeden Bürgers der sie einsehen will, offen hingelegt: dabey steht jedem Bürger frey, seine Anstände dagegen entweder schriftlich oder mündlich bey den geeigneten Stellen, nemlich bey dem Ortsvorgesetzten, Amtsrevisorat oder Amt, vorzutragen (Org. v. 1809. Beyl. B. S. 9). Der Bürgerschaft muß natürlicherweise bekannt gemacht werden, daß die Rechnung zur Einsicht eines jeden parat liege. Daß jemand dazu gestellt werde, der Obsorge trägt, daß keine Quittung oder sonst ein Blatt weggerissen werden könne, versteht sich von selbst.

Verlangt die Bürgerschaft, daß die Rechnung statt der 14tägigen Offenlegung, öffentlich vorgelesen werden solle, so kann diese Vorlesung oder Publication statt der 14tägigen Offenlegung gelten. Ist eines oder das andere geschehen, alsdann hat der Rechner die Rechnung mit den Beylagen, Geldtagbuch und Abrechnungsbuch, und dem Gemeindsinventarium, dem Amtsrevisorat zur Revision und Abhör oder Prüfung einzusenden. (Org. v. 1809. Beyl. B. S. 9).